

## **Satzung**

Gemäß §19 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (Saarl. Behindertengleichstellungsgesetz – SBGG)

Aufgrund § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz – KSVG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.Juni 1997 ( Abl. S.682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2003 (Abl. S.594) und dem § 19 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland ( Saarl. Behindertengleichstellungsgesetz – SBGG ) vom 26.11.2003 (Abl. S.2987 ) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirkel in seiner Sitzung vom 10. Februar 2005 folgende Satzung beschlossen (Änderungen siehe Änderungsregister):

### **§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Gemeinde Kirkel bestellt für die Belange von Menschen mit Behinderungen eine/n Beauftragte/n. Die/der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig. Die Gemeinde Kirkel stellt der/dem Beauftragten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 € zur Realisierung ihrer/seiner Aufgaben zur Verfügung.

### **§ 2 Bestellungsberechtigter**

Der Gemeinderat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Vor der Entscheidung ist der Behindertenbeirat in dieser Sache zu hören.

### **§ 3 Amtszeit**

Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates bestellt. § 31 Abs.1 Satz 2 KSVG gilt entsprechend.

### **§ 4 Berichtspflicht**

Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist verpflichtet, dem Gemeinderat jährlich über ihre /seine Tätigkeit zu berichten.  
Die Gemeinde Kirkel informiert die/den Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen über alle ihren/seinen Aufgabenbereich relevanten Belange.

### **§ 5 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates**

Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist berechtigt, an den Sitzungen des Gemeinderates beratend teilzunehmen, wenn der Verhandlungsgegenstand seinen in § 1 SBGG geregelten Aufgabenbereich betrifft. Der Gemeinderat kann mit den Stimmen einer Fraktion oder dem Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder der oder dem kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu jedem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung ein Rederecht einräumen; ein entsprechender Beschluss kann auch auf Antrag der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen herbeigeführt werden.

Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen hat das Recht, selbst Vorschläge zur Tagesordnung zu unterbreiten, die ihren/ seinen Aufgabenbereich betreffen.

## **§ 6 Saarl. Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG)**

Im Übrigen gilt § 19 SBGG.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kirkel, den 10. Februar 2005

Der Bürgermeister:

(gez. Armin Hochlenert)

## **Änderungsregister**

zur

Satzung der Gemeinde Kirkel gemäß §19 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (Saarl. Behindertengleichstellungsgesetz – SBGG)

Änderungen

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	Datum	Inkrafttreten
§ 1	geändert	Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kirkel gemäß § 19 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (Saarl. Behinderten-Gleichstellungsgesetz - SBGG)	11.12.2014	01.01.2015